



DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss

THÜR. LANDTAG POST
24.08.2023 15:03

22016/2023

**Den Mitgliedern des
InnKA**

- Ausschließlich per Mail -

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2871

zu Drs. 7/8057

**Stellungnahme DGB zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der
SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN,**

23. August 2023

**Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes -
Drucksache 7/8057 -**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Öffentlicher Dienst/
Beamten und -beamtinnenpolitik

im Namen des DGB Hessen-Thüringen bedanke ich mich für die Anhörung
zum o. g. Gesetzentwurf und nehme dazu gern Stellung.

Wirtschaftspolitik Thüringen

**Der DGB begrüßt ausdrücklich den Gesetzentwurf und bittet die Abgeord-
neten des Thüringer Landestag, ihn möglichst bald zu beschließen.**

Zu Art. 1, Nr. 1 und Nr. 3

Durch die vorgesehenen Regelungen erfolgt laut der Vorbemerkung und der
Begründung die Klarstellung, dass der Gesetzgeber bewusst die Zuständig-
keit der Personalräte in allen personellen, sozialen, organisatorischen und
sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen normiert hat und die Begrifflichkeit
„nach Maßgabe“ in §§ 2 Abs. 2, 69 Abs. 1 ThürPersVG diese Zuständigkeit nicht
beschränkt.

Schillerstraße 44
99096 Erfurt

hessen-thueringen.dgb.de

Die §§ 69-78 regeln demnach ausschließlich Verfahrensfragen im Mitbestim-
mungsverfahren, beschränken aber nicht das generelle Vorliegen der Mitbe-
stimmungspflicht in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonsti-
gen innerdienstlichen Angelegenheiten, sofern keine Sonderfälle nach § 69
Abs. 3-6 vorliegen. So bestimmt der Tatbestandskatalog in § 72 Abs. 5 ledig-
lich, dass in den dort genannten sozialen Angelegenheiten der Beschluss der
Eingangsstelle nach § 71 die Beteiligten bindet. Auch die beispielhaften Tat-
bestandskataloge in § 73 Abs. 1-3 beschränken nicht, dass auch in allen ande-
ren als Maßnahmen zu definierenden Fällen ein Mitbestimmungsverfahren
durchzuführen ist. Einzig relevant für das Vorliegen eines Mitbestimmungstat-
bestands ist demnach, ob eine Maßnahme die Beschäftigten der Dienststelle
insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betrifft oder sich
auf sie auswirkt.

Wir gehen davon aus, dass diese generelle Mitbestimmungspflicht im Thür-
PersVG bereits besteht. Die aktuelle Formulierung hat sich allerdings als

streitanfällig erwiesen. Die Klarstellung, dass durch die §§ 69-78 die generelle Mitbestimmungspflicht unberührt bleibt, ist erforderlich.

Durch eine uneinheitliche Rechtsprechung zur Auslegung der aktuellen Regelung ist erhebliche Rechts- und Handlungsunsicherheit bei den Personalräten, aber auch dienstherrnseitig entstanden. Diese durch eine Klarstellung zu beseitigen, ist dringend geboten.

Zu Art. 1, Nr. 2

Die befristet in § 37 Abs. 5 ThürPersVG geregelte „ausnahmsweise“ Beschlussfassung des Personalrats mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- oder Videokonferenz hat sich bewährt. Formen der digitalen Zusammenarbeit haben heute deutlich stärkere Verbreitung als bei der letzten größeren Änderung des ThürPersVG im Jahr 2019.

Die Regelung zu entfristen und den Ausnahmecharakter zu relativieren ist daher erforderlich. Gleichzeitig ist, ggf. untergesetzlich, zu regeln, dass die Entscheidung über die Beschluss- und Sitzungsform allein dem gewählten Personalratsgremium zukommt. Hier sollte eine Orientierung an § 38 Abs. 3 Bundespersonalvertretungsgesetz erfolgen.

Für Nachfragen oder Gespräche stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen